



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg

A. Problem

Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer soll ab 1. Juli 2014 von den Hauptzollämtern übernommen werden. Nach dem bestehenden Staatsvertrag der Länder über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8./14./22. April 1981 wäre damit bei Rechtsstreitigkeiten der gemeinsame Finanzsenat der Länder in Hamburg zuständig. Dadurch kann den Steuerpflichtigen aus Schleswig-Holstein im Regelfall der wohnortnähere Rechtsschutz nicht gewährt werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Bearbeitung von Zollangelegenheiten ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung durch das Finanzgericht Hamburg teurer sein wird. Mit Synergieeffekten ist nicht zu rechnen, da die jeweiligen Finanzgerichte der Länder mit dieser Spezialmaterie seit Jahrzehnten betraut sind und besondere Kompetenzen aufgebaut haben.

B. Lösung

Änderung des bestehenden Staatsvertrags dahingehend, dass nach Übergang der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer auf die Hauptzollämter ab 1.7.2014 die Zuständigkeit der Finanzgerichte der Länder in Kraftfahrzeugsteuerangelegenheiten verbleibt. Der jetzige status quo der Zuständigkeiten wird festgeschrieben.

Die zu schließende Änderung des Staatsvertrags bedarf der Zustimmung des Landtags durch ein entsprechendes Zustimmungsgesetz.

C. Alternative

Die Zuständigkeit für gerichtliche Verfahren in Kraftfahrzeugsteuerangelegenheiten geht ab 1.7.2014 auf das Finanzgericht Hamburg über.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, da obige Verfahren bislang bei dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht bearbeitet worden sind.

2. Verwaltungsaufwand

Keiner

3. Auswirkungen für die private Wirtschaft

keine

4. Konnexität

nicht berührt

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit:

Der Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg sowie die beabsichtigte Änderung des Staatsvertrags regeln die Zusammenarbeit zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

F. Information des Landtags nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Eine ordnungsgemäße Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz ist gewährleistet.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

**Entwurf eines
Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und
den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staats-
vertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts
Hamburg**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem am2014 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Staatsvertrags des Finanzgerichts Hamburg wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht,
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, (Datum)

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Begründung:

zu § 1

§ 1 Abs.1 bewirkt die Zustimmung des Landtags zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird,

§ 1 Abs. 3 bestimmt die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrags.

Zu § 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes.

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern
Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über
die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch die Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Justizministerin,

und

das Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8./14./22. April 1981 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. andere Angelegenheiten, die der Zollverwaltung auf Grund von Rechtsvorschriften übertragen sind, mit Ausnahme der auf den Zoll übertragenen Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), soweit diese Übertragung nach dem 13. Juli 2013 wirksam geworden ist.“
2. Es wird folgender Satz angefügt:

„Andere Angelegenheiten als die Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung bleiben von der Ausnahmeregelung nach Satz 1 Nummer 2 unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Übertragung unberührt.“

Artikel 2

Sind bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrags Verfahren nach Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2 des Staatsvertrags vom 8./14./22. April 1981 in der bisher geltenden Fassung bei dem gemeinsamen Senat des Finanzgerichts Hamburg anhängig geworden, für die nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags der gemeinsame Senat beim Finanzgericht Hamburg nicht mehr zuständig wäre, so gehen diese Verfahren, soweit eine Entscheidung in der Hauptsache noch nicht ergangen ist, in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Niedersächsische Finanzgericht oder das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht nach Maßgabe ihrer örtlichen Zuständigkeit über.

Artikel 3

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Hamburg, den _____

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

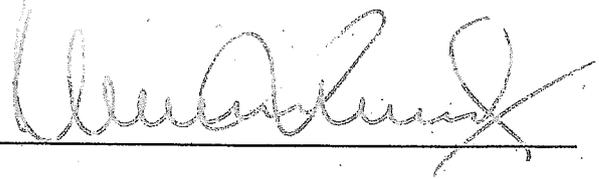
Die Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung _____

Hannover, den 11.2.2014

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Die Justizministerin



Kiel, den 3.3.2014

Für das Land Schleswig-Holstein

endvertreten durch

Anke Spoorendonk

Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

